



Allgemeine Liefer- und Gewährleistungsbedingungen

EH Europe GmbH

Letzte Überarbeitung: Mai 2026

1. **Allgemeines**

Diese Allgemeinen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen (die „Bedingungen“) definieren die Geschäftsbedingungen, gemäss denen EH Europe GmbH („EnerSys“) Aufträge von Käufern (der „Kunde“) für Waren entgegen nimmt und an den Kunden ausliefert. Der Kauf seitens des Kunden und der Verkauf von Waren durch EnerSys an den Kunden sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen ausschliesslich den Bedingungen. Mündliche Vereinbarungen aller Art und die Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn EnerSys diese nicht ausdrücklich ablehnt oder der Kunde erklärt, dass er Verträge nur auf der Basis seiner eigenen Geschäftsbedingungen abschliessen will, sind für EnerSys unverbindlich.

2. **Ausführung von Aufträgen**

Alle Angebote von EnerSys sind unverbindlich. Ein Vertrag zwischen EnerSys und dem Kunden kommt nur zustande, wenn EnerSys den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt. Waren werden grundsätzlich nur auf der Basis der von EnerSys bestätigten Aufträge geliefert.

Sollten seitens des Kunden offene Rechnung bestehen, hängt die Durchführung des Auftrages von dem, dem Kunden von EnerSys zugestandenem Kreditlimit ab, falls dem Kunden ein Kreditlimit eingeräumt wurde. EnerSys behält sich insbesondere das Recht vor, Waren anderen Kunden zuzuteilen und Lieferungen auszusetzen, falls in Zusammenhang mit dem Kreditlimit ungeklärte Fragen bestehen oder Zahlungen seitens des Kunden ausständig sind.

Die Stornierung oder Änderung von bestätigten Aufträgen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von EnerSys. Falls EnerSys die Stornierung oder Änderung eines Auftrages akzeptiert, ist der Kunde verpflichtet, die Waren auf seine Kosten an EnerSys zurückzugeben.

3. **Verpackung und Transport**

Es steht EnerSys frei, die Art des Transportes, den Transportweg und die Verpackung gemäss den spezifischen Anforderungen des Auftrags nach eigenem Gutdünken festzulegen. Die Verpackung, einschliesslich Spezialverpackung, wie z. B. Spezialkisten, wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Übernahme der Waren durch den Spediteur/Frachtführer ohne begründete Einwände stellt eine Bestätigung der Eignung der von EnerSys verwendeten Verpackung dar.

EnerSys ist berechtigt, zulasten des Kunden die Transportversicherung eindecken, ist hierzu jedoch keinesfalls verpflichtet.

Der Käufer (einschliesslich aller in seinem Namen handelnden Personen) verpflichtet sich:

- (1) Die Daten des Verkäufers, insbesondere dessen Name und EORI-Nummer, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder für Versand- noch für Zollangelegenheiten zu verwenden.
- (2) Alle geltenden behördlichen Auflagen zu erfüllen, inklusive Formalitäten an den Grenzen, Warengestellungen und alle notwendigen Amtshandlungen.

Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch den Käufer kann zu Verzögerungen, Stornierung der Lieferung und zusätzlichen Kosten für den Verkäufer führen. Der Verkäufer behält sich



das Recht vor, vom Käufer Schadensersatz und Kosten geltend zu machen, die im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen. Der Käufer ist verpflichtet, allen Aufforderungen, Anweisungen und Anforderungen des Verkäufers im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

4. Lieferungen

Der Erfüllungsort von Lieferungen ist der Standort der verladenden Fabrik oder des Lagers (Ex Works), sofern dies nicht in einem bestätigten Auftrag anders geregelt ist. Das Risiko geht von EnerSys auf den Kunden bei der Übergabe der Waren an den Frachtführer am Lieferort über. Im Regelfall werden Lieferungen auf Kosten des Kunden durchgeführt.

Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.

Sollte der Kunden die Lieferzeit verlängern, übernimmt er das mit der Bereitstellung der Waren für die Lieferung verbundene Risiko und die EnerSys in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden an den Kunden berechnet.

Umleitung

(1) Der Käufer darf keine Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12 g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder ihrer Nachfolgeregelungen fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Weißrussland verkaufen, ausführen oder wiederausführen oder in der Russischen Föderation oder Weißrussland verwenden.

(2) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette, einschließlich potenzieller Verkäufer, verzerrt wird.

(3) Der Käufer richtet einen geeigneten Überwachungsmechanismus ein und hält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter weiter unten in der Handelskette, nach Möglichkeit auch von Wiederverkäufern, zu erkennen, die dem Zweck von Absatz (1) zuwiderlaufen würden.

(4) Jeder Verstoß gegen Abschnitt (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Kündigung dieser Vereinbarung; UND

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

(5) Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Absatz (1), (2) oder (3), einschließlich aller relevanten Handlungen Dritter, die den Zweck von Absatz zuwiderlaufen würden, informieren. (1). Der Käufer stellt dem Verkäufer Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach üblicher Aufforderung zur Verfügung.

5. Lieferfrist

Falls Lieferfristen in einem bestätigten Auftrag nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind diese als unverbindlich anzusehen.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch EnerSys, jedoch keinesfalls, bevor sämtliche Einzelheiten des Auftrags geklärt sind, und insbesondere nicht, bevor (a) der Kunde alle



erforderlichen Dokumente, Genehmigungen und Freigaben zur Verfügung gestellt hat und (b), falls vereinbart, die Anzahlung eingegangen ist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Waren zum Zeitpunkt des Auslaufens derselben verladen wurden oder der Kunde informiert wurde, dass die Waren am Lieferort zur Verladung bereitstehen.

Im Falle der Überschreitung einer Lieferfrist hat der Kunde weder das Recht Schadenersatzforderungen zu stellen, noch vom Vertrag zurückzutreten. Selbst wenn die Lieferfrist ausdrücklich als verbindlich erklärt wurde, hat der Kunde kein Recht aufgrund der Lieferverzögerung vom Vertrag zurückzutreten.

In keinem Fall ist EnerSys für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Umstände verantwortlich, die die Lieferung für EnerSys unzumutbar schwierig oder unmöglich machen und für die EnerSys nicht verantwortlich ist, wie z. B. verzögerte Bereitstellung von Waren durch Zulieferer, Arbeitskonflikte, Handlungen von Behörden, Rohmaterial- oder Energieengpässe, Unterbrechungen aller Art in den Herstellungsbetrieben oder des Transportes etc. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist automatisch um den Zeitraum, während dem das Ereignis der höheren Gewalt besteht, zusätzlich einer angemessenen Anlaufperiode. Sollten diese Umstände länger als vier Monate dauern, steht EnerSys das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Aufforderung durch den Kunden wird EnerSys diesen informieren, ob man von diesem Recht Gebrauch macht oder ob die Waren innerhalb eines angemessenen, durch EnerSys festzulegenden Zeitraums geliefert werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schandenersatz.

6. Preise

Der Kunde hat den im bestätigten Auftrag genannten Preis ohne Skonti, Rabatte oder andere Abzüge zu bezahlen.

Mehrwertsteuer und Verschiffungskosten, insbesondere Fracht, Transportversicherung, Zölle und Verzollungsgebühren sowie Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen.

7. Zahlung

Rechnungen von EnerSys sind innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zahlbar, es sei denn, etwas Gegenteiliges wurde schriftlich vereinbart. Sämtliche Zahlungen haben ohne Kosten für EnerSys zu erfolgen und der Kunde hat alle Bank- und Inkassogebühren sowie Diskontspesen zu tragen.

Falls die Zahlung nicht spätestens am Fälligkeitsdatum eingeht, gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass EnerSys eine entsprechende Mahnung an den Kunden senden muss. Bei Zahlungsverzögerungen hat EnerSys das Recht, ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem Leitzins der EZB zu berechnen. Bei Verzögerungen seitens des Kunden behält sich EnerSys ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren zurückzufordern.

Falls sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich negativ verändert, steht EnerSys das Recht zu, in eigenem Ermessen entweder eine Vorauszahlung oder die Bereitstellung von entsprechenden Sicherheiten zu verlangen. Wird einer derartigen Aufforderung nicht nachgekommen, steht es EnerSys frei, Lieferungen zurückzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben so lange das Eigentum von EnerSys, bis der Kunde sämtliche EnerSys zustehenden Ansprüche erfüllt hat.

Der Kunde kann die sich im Eigentum von EnerSys befindlichen Waren innerhalb seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs verarbeiten, montieren und verkaufen, es sei denn, er gerät in



Zahlungsverzug oder stellt die Zahlungen ein. Der Kunde ist nicht berechtigt die Waren zu verpfänden oder sie in anderer Form als Sicherheit anbieten. Falls der Kunde die Waren weitergibt, an denen EnerSys das Eigentumsrecht besitzt, überträgt der Kunde sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem jeweiligen Käufer auf EnerSys. Auf Aufforderung von EnerSys hin hat der Kunde seine Käufer von der Übertragung der Rechte des Kunden auf EnerSys zu informieren und EnerSys alle Dokumente und Informationen zu übergeben, die zur Durchsetzung der Rechte erforderlich sind. Der Kunde kann jedoch die auf EnerSys übertragenen Forderungen eintreiben, es sei denn, er ist in Zahlungsverzug oder hat die Zahlungen eingestellt.

Falls am Bestimmungsort der Waren besondere Massnahmen zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes (wie z. B. die Eintragung in ein öffentliches Register etc.) oder zur Wirksamkeit der Übertragung erforderlich sind, hat der Kunden EnerSys darüber zu informieren und die genannten Massnahmen auf seine Kosten zu ergreifen. Falls an dem betreffenden Ort ein Eigentumsvorbehalt nicht geltend gemacht werden kann, hat der Kunde auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, damit entsprechend gleichwertige Sicherheiten bezüglich der gelieferten Waren auf EnerSys übertragen werden.

9. Mängel und Gewährleistung

EnerSys gewährleistet, dass die gelieferten Waren den zugesicherten Spezifikationen entsprechen und gemäss diesen funktionieren. Zugesicherte Spezifikationen sind nur jene, die im bestätigten Auftrag genannt werden, sowie veröffentlichte technische Spezifikationen.

Alle anderen Zusicherungen und Gewährleistungen in Zusammenhang mit den Waren sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Des Weiteren werden keinerlei Gewährleistungen in Zusammenhang mit normaler Abnutzung, unsachgemässer oder gewaltsamer Behandlung, übermässiger Aussetzung, Nichteinhaltung von Installations-, Betriebs- oder Instandhaltungsvorschriften, Unfällen oder höherer Gewalt gegeben.

EnerSys ist nur für Mängel an Waren haftbar, wenn der Kunde EnerSys darüber unverzüglich, jedoch keinesfalls später als zehn Tage nach Erhalt der Waren, informiert. EnerSys haftet nicht für Mängel, die nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen gemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel.

Bei Mängeln, für die EnerSys im Rahmen dieser Bedingungen haftet, behält sich EnerSys das Recht vor, die mangelhaften Waren in eigenem Ermessen entweder kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen oder vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufpreis zu vergüten. Auf Anforderung hin sind die mangelhaften Waren oder ein Muster davon an EnerSys zur Überprüfung zu senden.

Sämtliche anderen Gewährleistungsansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist von einem Jahr nach Lieferung.

10. Haftungsbeschränkung

Jedwede Haftung des Verkäufers, die über die in Paragraph 9 genannten Gewährleistungsverpflichtungen für Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, der Lieferung und der Verwendung der Waren (einschliesslich Verletzung der Gewährleistung, Verzögerung, Fahrlässigkeit, Vertragsbruch, Delikt) hinausgeht, ist, soweit dies nach Schweizer Recht zulässig ist, ausgeschlossen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und EnerSys unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)



von 1980.

Alle aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und EnerSys entstehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Streitigkeiten den Abschluss, die rechtsverbindliche Wirkung sowie Änderung und Beendigung betreffend, werden durch das Handelsgericht des Kantons Zürich entschieden. EnerSys behält sich jedoch das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Kunden an dessen Wohnort, Geschäftssitz oder Betriebsstätte einzuleiten.